

Unverständlich ist weiterhin, dass Sie im Widerspruchsschreiben Paragraphen des Pressegesetzes zitieren, die genau das zulassen, was in unserem gemeinsamen Antrag gefordert wird, nämlich getrennte Verantwortlichkeiten im Sinne des Presserechts für bestimmte Teile des Mitteilungsblattes:

*Pressegesetz für das Land Sachsen-Anhalt
(Landespressegesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 2013
§ 7*

Impressum

(1) Auf jedem im Geltungsbereich dieses Gesetzes erscheinenden Druckwerk müssen Name oder Firma und Geschäftsanschrift des Druckers und des Verlegers genannt sein, beim Selbstverlag Name und Geschäftsanschrift des Verfassers oder des Herausgebers.

(2) Auf den periodischen Druckwerken sind ferner Name und Geschäftsanschrift des verantwortlichen Redakteurs anzugeben. Sind mehrere Redakteure verantwortlich, so muss das Impressum die in Satz 1 geforderten Angaben für jeden von ihnen enthalten. Hierbei ist kenntlich zu machen, für welchen Teil oder sachlichen Bereich des Druckwerks jeder einzelne verantwortlich ist. Für den Anzeigenteil ist ein Verantwortlicher zu benennen; für diesen gelten die Vorschriften über den verantwortlichen Redakteur entsprechend.

Da der Widerspruch sich inhaltlich nicht auf die in der Gemeinderatssitzung am 11.2. beschlossene Änderungen des 2. Absatzes der Richtlinie bezieht:

2. Zur Veröffentlichung im MLK sind berechtigt:

- 2.1. (Bürgermeister)
- 2.2. (Schulen + Vereine)
- 2.3. (Kirchen)
- 2.4. Fraktionen des Gemeinderates (jetzt neu)

erwarten wir Ihre Bestätigung dieser Änderung im Rahmen der nächsten Gemeinderatssitzung.

In der z.Zt. gültigen (von ihnen akzeptierten) Satzung ist im Absatz 5 formuliert, dass der Gemeinderat in Streitfragen schlichtet:

5. Über Streitfragen hinsichtlich der Veröffentlichung von Beiträgen entscheidet der Bürgermeister. Als Schlichtungsstelle bei Einspruch gegen die Entscheidungen des Bürgermeisters fungiert der Gemeinderat.

Der (gemeinsame) Zusatzantrag vom 11.2.

Für die Ausgabe Mai 2014 (vor der Wahl) ist im MLK mindestens ein Doppelblatt (4 Seiten) vorzuhalten, das den zur Wahl stehenden Parteien und Gruppierungen zur eigenverantwortlichen Darstellung vorbehalten bleibt.

ist ein für diesen Fall konkret benannter. Da Sie als Bürgermeister auch dagegen Widerspruch eingelegt haben, muss nach der bis jetzt gültigen Richtlinie der Gemeinderat in der kommenden Sitzung darüber befinden.

Da Ihnen jetzt weitere Wochen Zeit zur Vorbereitung und Prüfung der angestrebten Beschlüsse zur Verfügung standen, erwarten wir von Ihnen eine konstruktive Zusammenarbeit in dieser Angelegenheit zum Wohle der Gemeinde Barleben.

Dr. E. Appenrodt
Fraktionsvorsitzender

